

# **Börsenordnung der Pflanzenbörse der Region Baden-Württemberg des Arbeitskreis Wasserpflanzen am 23. Juni 2018 in Sindelfingen**

## **§1 Geltungsbereich:**

Die Börsenordnung gilt für die Pflanzenbörse der Region Baden-Württemberg des Arbeitskreis Wasserpflanzen in Sindelfingen am 23.6.2018.

## **§2 Gegenstand der Pflanzenbörse:**

**Die Börse dient dem Verkauf von Pflanzen unmittelbar durch private Anbieter.**

Auf ihr dürfen nur Pflanzen sowie deren Samen angeboten werden, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen, und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Generell von der Börse ausgeschlossen sind Pflanzen, die auf der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 stehen. Diese kann auf der Internetseite des Arbeitskreis Wasserpflanzen unter Informationen / invasive Arten eingesehen werden.

**Tropische Pflanzen dürfen nicht in die heimische Flora ausgesetzt werden.**

## **§3 Veranstalter:**

1. Veranstalter der Börse ist die Region Baden-Württemberg des Arbeitskreis Wasserpflanzen eV. Leiter ist der Obmann Ingo Kuhnle.
2. Vor Börsenbeginn wird die Börsenordnung in erforderlicher Anzahl deutlich sichtbar ausgehängt.

## **§4 Anbieter:**

1. Teilnahmeberechtigt ist jeder Privatanbieter. Anmeldungen sind per eMail zu senden an die Adresse **[baden-wuerttemberg@arbeitskreis-wasserpflanzen.de](mailto:baden-wuerttemberg@arbeitskreis-wasserpflanzen.de)**. Anbieter, die sich bis zum 8.6.2018 schriftlich per Email angemeldet haben, werden bei der Platzvergabe bevorzugt.
2. Mit der Anmeldung zur Börse bestätigt jeder Anbieter, die Börsenordnung zur Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
3. Der Anbieter hat am Ende der Börse seinen Börsenplatz in einem sauberen und trockenen Zustand zu hinterlassen. Das dazu benötigte Material ist vom Anbieter mitzubringen.

## **§5 Allgemeine Durchführungsbestimmungen:**

1. Veranstaltungsort: der Tagungsraum Hölderlin des Hotels Abakus, Sindelfingen.
2. Börsenbeginn und ~ende werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Der Aufbau ist am Börsentag ab 12.30 Uhr möglich, der Abbau erfolgt unmittelbar nach Ende der Börse.
3. Jedem Anbieter steht nur der ihm zugewiesene Platz zur Verfügung.
4. Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung die betreffenden Personen von der Börse ausschließen.
5. **Vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kaufinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Pflanzen berät.**

## **§6 Haftung:**

Der Verein stellt mit dem Ausrichten der Börse lediglich die Gelegenheit, die Pflanzen einem interessierten Publikum anzubieten.

Es kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer zustande.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Qualität der angebotenen Ware, Verluste, Unfälle und Schäden!